

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück LI. —

Breslau, den 27ten December 1815.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 364. Wegen des erforderlichen tempels bei einländischem Zucker, der zum Verkauf ausgestellt wird.

Sämmtlichen Accise-Kemtern des Breslauschen Regierungs-Departements, ingleichen dem Publiko, wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekanntgemacht, daß nach einem von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 4ten September c. ergangnen Rescript festgesetzt worden:

daß auch einländischer Zucker ohne Accise-Stempelung nicht zum Verkauf gestellt werden darf, und daß wenn dies dennoch geschieht, auf eine außerordentliche Strafe, nach den Grundsätzen des Publicandi vom 4ten May 1812 erkannt werden soll.

A.D.III. Decbr. 65. Breslau den 15ten December 1815.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 365. Betrifft die Besteuerung des eingehenden Mohnöls.

Um für die Zukunft jedem möglichen Zweifel in Absicht der von Mohnöl zu entrichtenden Besteuerungs-Sätzen zu begegnen, und dadurch eine allgemeine Gleichförmigkeit in der Erhebung zu bewirken, ist durch ein Königl. Finanz-Ministerials-Rescript vom 27ten Novbr. c. festgesetzt worden:

daß das Mohndöl sowohl in Bezug auf Accise- als auf Ersatz-Zoll zu den Speise-Oelen gerechnet, und nach den von diesen zu erhebenden Sätzen zur Besteuerung gezogen werden soll.

Sämmtliche Accise-Ämter unsers Ressorts haben sich daher hiernach zu achten, und von dem eingehenden Mohndöl an Accise 1 Rthlr. 6 Sgl. pro Centner exclusive Uebertrag, und an Ersatz-Zoll 1 Rthlr. 1 Sgl. 2 D. pro Centner zu erheben und zu berechnen.

A. D. VI. Decbr. 186. Breslau den 15. Decbr. 1815.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 366. Betreffend die Anfertigung der Lieferschein-Liquidationen.

Es ist verschiedentlich der Fall vor gekommen, daß Greise die Liquidationen über die von demselben im Jahre 18 $\frac{1}{2}$ zur Truppen-Verpflegung verabreichten Gegenstände nur im Generellen angefertigt, und die Lieferungsschein-Bergütung auf den Namen des ganzen Greises extrahiret haben.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescript vom 2ten Decbr. festgesetzt, daß diese Verfahrensweise, welche einmal der Vorschrift nicht gemäß sey, und zweitens nur zu Verwicklungen führet, durchaus nicht mehr gestattet werden soll; weshalb sämmtliche landrätthliche Officia im hiesigen Königl. Regierungs-Departement hiermit aufgefordert werden, künftig dergleichen Liquidationen nur nach Vorschrift des Edicts vom 3ten Juny v. J., wonach jedes Dominium und Gemeinde seine etwannigen Forderungen für sich zu liquidiren hat, anzufertigen, und in Gemäßheit derselben auch die Lieferscheine auf den Namen der einzelnen Interessenten zu extrahiren.

Sollte nunmehr dieser gegenwärtigen Verfügung nicht genügt werden, so haben sich es diejenigen landrätthlichen Officia, welche dagegen handeln, selbst zuzuschreiben, wenn ihnen diese der Vorschrift zuwider angefertigten Liquidationen zurückgesendet werden, und die Bergütung und resp. Lieferschein-Ausfertigung dadurch verzug lidet.

M. D. II. Decbr. 182. Breslau den 16. December 1815.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 367. Betrifft die ausgangszollfreie Ausfuhr der auf dem Lande gefertigten un-
versteuerten einländischen Leinwand, sowohl zu Wasser als zu Lande.

Inhalts des Königl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 27. vorigen Monats,
daß einländische auf dem Lande verfertigte unversteuerte Leinwand, frei von dem
gewöhnlichen Ausgangs-Zolle, so wohl zu Wasser als zu Lande, und bloß gegen
eine Controlle-Abgabe von 4 Sgr. pro Centner Berliner oder 5 Sgl. 2 D. pro
Centner schlesisch, nach dem Auslande exportirt werden.

Hievon wird das Publikum zu dessen Nachricht, und die Accise- und Zoll-
Aemter zum Nachverh. lt in Kenntniß gesetzt.

A. D. VI. 105. Dec. Breslau, den 15ten December 1815.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 368. Betrifft die Ausfuhr = Abgabe von den durchgehenden überwe ferschen
Fabrikaten.

Um Zweifel darüber zu beseitigen,

„ob die überwe ferschen Fabrikate bei der Durchfuhr nach dem Auslande durch
die Provinzen rechts der Elbe, als worunter auch Schlessien gehört, in Anse-
hung des Ausgangs-Zolles, als städtische oder ländliche Fabrikate zu betrach-
ten sind:“

ist durch ein Königl. Finanz-Ministerial Rescript vom 18. November c.
festgesetzt worden, daß gedachte Fabrikate denselben Ausgangs-Zoll-Ab-
gaben unterworfen seyn sollen, welche von den gleichnamigen einländi-
schen Fabrikaten vom platten Lande dießseits, bei der Ausfuhr zu ent-
richten sind.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unsers Ressorts, ingleichen dem
Publiko wird diese Bestimmung in Verfolg der im dießjährigen Amtsblatt, Seite
511 sub No. 318 unterm 9. Novbr. c. ergangenen Verordnung, zur Nachach-
tung hiermit bekannt gemacht.

G. XXVII. Dec. c. 809

A. D. VI. Dec. c. 182

) Breslau, den 15ten December 1815.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 369. Wegen der quittirt zurück zu sendenden Schub- und Transport-Zettel.

Es ist bereits früher verordnet worden, daß alle Schub- und Transport-Zettel für Bagabunden und Verbrecher der absendenden Behörde, von der Behörde des Bestimmungsortes, bald nach der richtigen Ablieferung des Transportaten quittirt zugesendet werden sollen.

Da aber neue Anzeigen beweisen, daß diese Anordnung verschiedentlich nicht mehr beobachtet wird, und in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint; so wird solche sämmtlichen Polizey-Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht, und dieselben zu deren pünktlichen Befolgung hiermit aufgefordert.

P. XV. August. 238. Breslau den 19ten Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 370. Betrifft die Zulassung der Herzoglich Sächsischen Fabrikate in die andern Provinzen, in Hinsicht der Verssteuerung und Exportation aus unten genannten Orten, und die Behandlung der zum Eingange schon früher erlaubt gewesener dergleichen Fabrikate.

In Verfolg der Amtsblatt-Verfügungen vom 9ten v. M. Seite 511 und vom 11ten ej. m. Seite 514, welche sich auf den Einlaß der sächsischen Fabrikate nach den andern Königl. Provinzen beziehen, machen Wir in Gemäßheit des Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 18. November c. dem Publico zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Ämtern zum genauesten Nachverhalt hierdurch bekannt, daß außer den genannten sieben Ämtern des Großherzogthums Sachsen, auch nachfolgende Städte dort mit den Plombage-Utensilien zu den 2 Ggr. und 1 Ggr. Bleien werden versehen werden, als: Eilenburg, Bitterfeld, Remberg, Guben, Sohrau, Torgau, Niemegk, Forst, Delitzsch, Jessen, Freiburg, Wahrenkruck, Drobilagk, Kirchhain, Tennstädt und Rahnitz.

Die Accise- und Zoll-Ämter haben daher, wenn Plomben von diesen Orten dort anlangen, solche Behufs der Anerkennung des Ursprungs der von dort her kommenden Waren zu respectiren.

Zugleich bemerken wir, daß von dem Königl. Finanz-Ministerio beschlossen worden, von den Herzoglich sächsischen Fabrikaten, welche in die Provinzen diesseits der Elbe verschickt werden, die nach der sächsischen Steuerordnung davon zu entrichtenden Accise-Abgaben nur notiren und solche wieder löschen zu lassen, sobald durch ein Attest eines Accise- Steuer- oder Zoll-Amtes in den gedachten Pro-

vinzen, deren daselbst erfolgte Versteuerung dargethan werden kann. Wenn diesem zu Folge Fabrikate des Herzogthums Sachsen in die alten und neuen Preussischen Provinzen gelangen, so müssen diejenigen Actise- oder Steuer-, oder auch Zoll-Ämter, welche die geordnete Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{2}$ Procent erhoben, dem Gefälle-Einzahler hierüber ein Attest nach anliegendem Schema ertheilen, auf dessen Grund im Herzogthum Sachsen die erwähnte Löschung der dort notirten sächsischen Gefälle erfolgen wird.

Im Allgemeinen finden wir noch nöthig, darauf aufmerksam zu machen:

daß unter Fabrikaten, welche gegen $8\frac{1}{2}$ Procent eingelassen werden sollen, nicht Verzehrungs-Gegenstände, als: Bier, Brannwein, Essig u. s. w., welche im ausgedehnten Wortbegriff auch zu den Fabrikaten gehören, zu rechnen sind, sondern lediglich Manufaktur- und Fabriken-Waaren im engern Sinne, als Erzeugnisse der Weberei, Wirkerei und Spinnerei, Metall- Glas- Leder- und Quincailerie- auch Handwerks-Waaren. Auch Tabak und Zucker gehören nicht zu den Fabrikaten, welche $8\frac{1}{2}$ Procent entrichten, sondern werden als einländisch behandelt.

Uebrigens sollen nach dem Königl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 26. v. M. diejenigen Herzoglich sächsischen Fabrikate, deren Eingang schon früher gegen eine geringere Abgabe als die von $8\frac{1}{2}$ Procent, in die andern Königl. Provinzen gestattet war, auch fernerhin gegen die bisherigen geringeren Abgaben eingehen, und der Satz von $8\frac{1}{2}$ Procent nur da Anwendung finden, wo bisher gar keine, oder eine höhere Eingangs-Abgabe bestimmt war.

Breslau, den 15ten December 1815.

Königl. Breslausche Regierung.

Schema zu dem Attest.

Von den, mit dem Ursprungs-Attest N. N. d. d. N. N. aus der im Herzogthum Sachsen belegnen Stadt N. eingegangenen Herzoglich Sächsischen Fabrikaten, sind hier folgende durch den N. versteuert worden, als:

1) N. N. Stücke Rattun, das Stück zu N. Ellen,

(hier sind die versteuerten Waaren nach Maas, Zahl oder Gewicht, je nachdem sie in den Ursprungs-Attesten beschrieben sind, aufzuführen,
die

die Quantität muß aber nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben ausgedrückt werden)

dieses, und daß die Gefälle sub N. N. des Journals am ten N. N. 1815. verrechnet werden sind, wird hierturch pflichtmäßig bescheiniget.

Gegeben N. N. den ten N. 1815.

Königl. Preuß. Accise- Zoll- oder Steuer- Amt.
(L. S.)

N.
Rendant.

N.
Controlleur.

Nro. 571. Betrifft die Bezeichnung der aus den neuen polnischen nach den alten Provinzen gehenden Waaren und die Besteuerung der aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Fabrikate.

Inhalts des Königl. Finanz- Ministerial- Rescripts vom 23. Novbr. c. ist dem Ober-Präsident Zerbini de Sposetti wegen des Großherzogthums Posen, als auch der Präsident v. Hippel wegen des Culm und Michelauschen Kreises der Auftrag geworden, zu verfügen:

- daß in den Fällen, wo aus den unter preussische Hoheit zurückgetretenen polnischen Provinzen unversteuerte fremde Waaren, auf Begleitscheine nach den andern Königl. preuß. Provinzen versendet werden, wovon jedoch der Conventions- und Erfaß-Zoll bereits entrichtet ist, alsdann jedesmal der Betrag der erhobenen Zoll Gefälle in dem Begleitscheine vermerkt werden soll.

Die Accise- und Zoll- Aemter werden daher angewiesen, wenn dergleichen Begleitscheine an sie gelangen, darauf zu sehen, daß auch dieser Anordnung jederzeit Genüge geleistet wird. Enthält der Begl. ittschein über die entrichteten Zoll- Gefälle die vorgeschriebenen Nachrichten nicht, so ist resp. der Conventions und Erfaß-Zoll nachträglich zu erheben.

Außer dieser Anordnung machen wir dem Publico zur Nachricht und den Accise und Zoll- Aemtern zum Nachverhalt noch folgende Bestimmung bekannt.

Von allen Fabrikaten, die aus dem Posenschen nach alten Königl. Provinzen kommen und in letztern einer Verbrauchs- Abgabe von $8\frac{1}{2}$ pro Cent nach den im diesjährigen Amtsblatt Seite 388 und 468 enthaltenen Verordnungen unterworfen sind, soll, in Gemäßheit des Königl. Finanz- Ministerial- Rescripts vom 27. v. M.

wenn sie früherhin eine geringere als die neuerdings normirte so eben gedachte Abgabe zu entrichten gehabt haben, diese geringere Abgabe auch künftig nach statt der höhern $8\frac{1}{2}$ pro Cent erhoben werden, und dieser letztere Satz also nur als das Maximum der Besteuerung von solchen aus dem Posen'schen eingehenden Artikeln anzusehen seyn, die ehemals eine höhere Verbrauchs-Abgabe zu entrichten hatten oder deren Eingang verboten war.

A. D. VI. 247. Decbr. Breslau den 17. Decbr. 1815.

Königl. Bresl. Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Commission.

Nro. 20. Wegen Liquidation der Truppen-Beföstigungs-Gelder.

Unter den Truppen-Beföstigungs-Liquidationen sind Liquidationen eingegangen, in welchen eine gleiche Vergütung wie bei der Beföstigung vaterländischer mobiler oder dazu berechtigter immobiler Truppen, auch für die Beföstigung solcher Personen angesetzt ist, welche entweder gar nicht zum Militair-Etat gehören, oder doch nach der bisherigen Verfassung nicht für Rechnung der Militair-Fonds verpflegt werden.

Dahin gehören zu Folge einer von den Hohen Ministerien erlassenen nähern Bestimmung:

- 1) Vagabunden, auch von einem Ort zum andern transportirte Civil- oder nicht mehr in Militair-Diensten stehende Personen.
- 2) Officier-, Unterstaabs- und Soldaten-Frauen, welche den Regimentern nachgefolgt sind,
- 3) einberufene Recruten,
- 4) beurlaubte Soldaten,
- 5) aus fremden Militair-Diensten entlassene und nach ihrer Heimath zurückgehende Fremde oder diesseitige Unterthanen.

Hierbei wird bemerkt:

ad 1 und 2) daß dergleichen Personen in der Regel selbst für ihren Unterhalt sorgen müssen, und nur im Unvermögensfall nach den darüber bestehenden

Vor-

Vorschriften aus dem Communal- oder Provinzial-Armen-Fonds verpflegt werden können.

ad 3) Eben so alle Recruten, bis sie auf dem ihnen angewiesenen ersten Sammelplatz ankommen, und dort von der Militair- oder Civil-Behörde zum weiteren Transport übernommen werden.

ad 4) Gleichfalls diejenigen Beurlaubten, welche zu ihren Regimentern gehen, so lange solche nicht in Transport-Commando's vereinigt und mit einer Marsch-Route versehen sind.

Die nach ihrer Heimath zurückkehrenden Beurlaubten erhalten eben so nur dann die Marsch-Verpflegung, wenn sie sich mit einer Marsch-Route darüber legitimiren können, daß sie nicht von den respectiven Truppentheilen bis zu ihrer Heimath mit Geld verpflegt worden sind.

ad 5) Nach ihrer Heimath zurückkehrende, in fremden Diensten stehende Militair-Personen müssen, wenn sie Kriegs-Gefangene sind, für Rechnung der respectiven Landes-Regierungen oder conventionsmäßig verpflegt, und darüber besondere Liquidationen angelegt werden. Unerwartete Fremde oder dießseitige Unterthanen, welche nach ihrer Heimath zurückkehren, sind gleich den ad 1 u. 2 erwähnten, gehalten, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen.

Die Königl. Landrathlichen Officia, Magistrate &c. haben sich nach diesen Grundsätzen genau zu achten, und in die Liquidationen über Truppen-Beköstigungs-Gelder, nur die an wirkliches actives oder sonst zur Natural-Verpflegung berechtigtes Militair abgereichte Verpflegung aufzunehmen. — Alle Verabreichungen an andere Personen müssen aus diesen Liquidationen wegbleiben, und wenn dergleichen Verpflegungen statt gefunden, und nicht vermieden, auch die Kosten von den verpflegten Personen nicht selbst wieder eingezogen haben werden können, so muß darüber unter Auführung der Umstände besonders berichtet werden.

K. C. Decbr. 535. Breslau den 12. Decbr. 1815.

Königl. Provinzial-Kriegs-Commission.

Nro. 21. Wegen Verpflegung der vaterländischen mobilen Truppen.

In Folge hoher Bestimmung soll den jetzt in die Provinz zurückkehrenden vaterländischen mobilen Truppen, in die Garnisons bis dahin, daß die Friedens-Ver-

Verpflegung eintritt, nach Befund der Umstände noch etwa durch einen Monat, die Victualien Verpflegung abgereicht werden.

An denjenigen Orten also, wo Magazine vorhanden, welche außer dem Brod Bedarf noch Victualien im Vorrathe haben, wird die Verabreichung dieser Artikel vorzüglich aus diesen Beständen zu leisten, und das dazu benöthigte Fleisch durch Entreprise zu beschaffen sein.

Die Verdingung des Fleisches soll denn von demjenigen Königl. Landrathlichen Officio des Kreises, worin der Garnison-Ort liegt, wo möglich mittelst öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden geschehen, und das in duplo ausgefertigte Abkommen zur Genehmigung und Bestätigung ohngesäumt eingereicht werden; daher sich die Proviant-Ämter und übrige mit dem Verpflegungs-Wesen beschäftigten Behörden wegen der quaest. Verdingung, bei Zeiten an die betreffenden Landrathlichen Officia zu wenden haben, welchen letzteren es auch zur besondern Pflicht gemacht wird, für die ordentliche und prompte Verpflegung mit zu sorgen, und deshalb auch mit den resp. Verpflegungs-Behörden, desgleichen den Magisträten und Servis-Deputationen, vor dem Eintreffen der Truppen zu concurren.

Bei der Verdingung gereicht zugleich zum Nachverhalt, daß

1) das Fleisch nach Berliner Fleischer-Gewicht (11 Pf. Berliner Kramer-Gewicht sind gleich 10 Pfund Berliner Fleischer Gewicht) zu verabsolgen, daß

2) bei der Verdingung sich lediglich auf den currenten jedesmaligen Bedarf des Fleisches nach der Truppen-Zahl beschränkt werde, daß

3) die Zahlung halb in Treuorscheinen und halb in baarem Gelde, durch Anweisungen der General-Staats-Kasse, in 8, 12 und 16 Wochen zahlbar geschehen wird, und

4) daß Entrepreneur alle Königl. G-fälle, so wie die Kosten des Stempels zum Contract, desgleichen zur Liquidation oder Quittung zu tragen hat. Ausnahmen gegen diese Bedingungen finden nicht statt, sondern sind zurückzuweisen; so wie auch dem verdingenden Königl. Landrathlichen Officio überlassen bleibt, sich von dem Mindestfordernden die Erfüllung der Offerten durch eine verhältnißmäßige Caution zu sichern zu lassen.

An denjenigen Orten hingegen, wo keine Victualien-Vorräthe sind, und die Soldaten bei den Pürgern einquartiert werden, ist die tarismäßige Verpflegung gegen Quittung zu leisten und anhero zu liquidiren.

E e e e

nahme

Kann das Magazin am Orte die Brodverpflegung gewähren, so ist solche daraus zu entnehmen, und deshalb in der Liquidation zu bemerken und in Abzug zu bringen, welches auch mit den sonst aus Magazinen bei Beföstigung der Quarantier-Wirthe abgereicht werdenden Artikel geschehen muß; indem überhaupt bei dieser Gelegenheit, die über das quaest. Verpflegungs und Liquidations-Wesen, so wie über die Berechnung der aus den Magazinen zugeschoßenen Artikel, unterm 8. Juli a. c. ergangenen, und im Amtsblatt Stück XXVII. bekannt gemachten Bestimmungen zur gehörigen Beachtung in Erinnerung gebracht werden.

Breslau, den 20ten December 1815.

Königl. Provinzial = Krieges = Commission.

B e k a n n t m a c h u n g

Wegen Annahme und Beförderung milder Beiträge zur Unterstützung der zu Danzig Verunglückten.

Das große Unglück, welches die gute Stadt Danzig, nach so vielen früheren Drangsalen, jüngst betroffen, hat gewiß allgemeines Mitleid erregt. Eben so gewiß ist aber auch zu erwarten, daß unter den vielen Menschenfreunden, die den Verunglückten zu Hülfe eilen, die hiebern, miltzerzigen Einwohner Schlesiens nicht die letzten sein, sondern ihren schon so oft bewährten Eifer, Nothleidende zu unterstützen, auch bei diesem so dringend auffordernden Anlasse bethätigen werden.

Die unterzeichnete Regierung hat indeß nicht ermangeln wollen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen: daß die für die kufsbedürftige Verunglückte zu Danzig gesammelten milden Beiträge, an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse eingeschickt werden können, wo sodann die eingegangenen Gelder an das hohe Ministerium des Innern übersendet werden sollen, so daß Jeder der gewissenhaftesten und zweckmäßigsten Vertheilung sicher seyn kann.

G. I. Breslau, den 22ten December 1815.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 51
der Königlich Breslauschen Regierung.

Nro. 51.

Breslau, den 27. December 1815.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen verschiedenen Diebstählen bey uns in Criminal-Untersuchung befangene, unten signifizierte Dienstknecht, Johann Carl Gottfried Kubnt aus Poldniz, ist heute um 18 Uhr Vormittags auf seinem Transport nach Gohlau, durch Unachtsamkeit der Gefangenwärter entsprungen, und aller zu seiner Wiederaufgreifung sofort getroffenen Anstalten ungeachtet, noch nicht wieder aufgegriffen worden. Da an seiner Aufgreifung viel gelegen ist: so werden alle Behörden und jedermann ersucht: auf denselben sorgfältig zu vigiliren, wo er sich betreten läßt zu erretiren, und geschlossen unter sicherer Bedeckung, gegen Erstattung der Kosten und 5 Rthl. Fangegeld, an uns abzuliefern.

Schweidnitz, den 29. November 1815.

Königlich Preussisches Fürstenthums-Inquisitoriat.

Signalement.

Der Dienstknecht Johann Carl Gottfried Kubnt, aus Poldniz zur Herrschaft Fürstenthum gehörig, gebürtig, ist 30 Jahr alt, und von großer Statur, hat blonde abgeschnittene Haare, erhabene Stirn, blaue Augen, kleine stumpfe Nase, aufgeworfne

Lippen, gesunde weiße Zähne, rundes Kinn, blonden wenig bemerkbaren Haarkopf und gelbliche Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war er mit einer neuen blauen tuchenen rundabschritzten Jacke mit weißen Metall-Knopfen, einem rotb gestreiften leinwandnen Halstuch, einer blau tuchenen Weste, ein paar blaugestreiften leinwandnen Ueberziehhosen, worunter er schwarz lederne Hosen an hatte, Stiefeln und einem runden Hut bekleidet.

E d i c t a l - C i t a t i o n .

Die Knechte, Matus Sibold, Blasius Wiesflorek und Matus Bortel, aus Kopziowiz, die, um sich dem Soldaten-Dienste zu entziehen, entwichen sind, haben sich sofort und spätestens den 1. März 1816 zu stellen, und über ihre Entweichung sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß ihr Vermögen für den Fiskus eingezogen werden wird. Kopziowiz, bei Pleß, den 1. December 1815.

Das Gräflich v. Arco Kopziowitzer Gerichts-Amt.

E d i c t a l - C i t a t i o n

Der Knecht, Matus Sibold aus Kopziowiz, der, um sich dem Militär-Dienst zu entziehen, entwichen ist, hat sich sofort und spätestens den 6. Februar 1816 zu stellen und über seine Entweichung sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß sein 4 Rthlr. 12 Gg. bestehendes Vermögen für den Fiskus eingezogen werden wird.

Kopziowiz, den 24. November 1815.

Das Gräflich v. Arco Kopziowitzer Gerichts-Amt.

B e k a n n t m a c h u n g .

Da zufolge hoher Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung von Schlesiens zu Breslau, die Lieferung nachstehender Artikel, zur Verpflegung der hiesigen Büchsenlinge und Irren für das Jahr 1816, als nemlich 1600 Schffl Roggen, 140 Scheffel Gerste, 140 Scheffel Erbsen, 130 Scheffel Merken Graupe, 80 Scheffel Heide-Graupe und 4500 Quart Butter, einzeln im Wege der Citation an die Mindestfordernden verdingungen werden soll; so haben wir hierzu auf den 10. Januar 1816 einen Termin anberaumt, und fordern alle cautionfähige Lieferungs-Lustigen hierdurch auf, sich am gedachten Tage, als Mittwoch den 10. Januar 1816 Vormittags um 10 Uhr in der Cancellary des hiesigen Arbeitshauses einzufinden, um ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag nach hoher Approbation Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu gewärtigen. Die näheren Bedingungen über diese Lieferung sind sofort im hiesigen Arbeitshaus-Cancellary zu sehen.

Brieg, den 14. December 1815.

Königl. Arbeits- und Irrenhaus Administration.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 8 Groschen Courant.